SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT
REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

HEFT 12

DR. DR. WALTHER RICHTER

Bemerkungen zum Entwurf einer Seerechtlichen Verteilungsordnung

Bemerkungen zum Entwurf einer Seerechtlichen Verteilungsordnung

Vortrag
von
Dr. Dr. Walther Richter

gehalten in der Jahresversammlung des Deutschen Vereins
für Internationales Seerecht am 10. März 1969

Bemerkungen zum Entwurf einer Seerechtlichen Verteilungsordnung

Es ist ein nicht unproblematisches Unterfangen, an dieser Stelle Bemerkungen zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Entwurf der mit dem Seerechtsänderungsgesetz in Zusammenhang stehenden Seerechtlichen Verteilungsordnung vorzutragen, da diese Problematik gerade in unserer Vereinigung bekannt ist und vielfach auch in den früheren Jahren auf den Mitgliederversammlungen erörtert wurde. Ich darf nur an die 1956 in der Schriftenreihe unseres Vereins erschienenen Diskussionsbeiträge zur Vereinheitlichung des Rechts der beschränkten Reederhaftung von v. Laun und Röhreke erinnern, an den Vortrag von Prof. Abraham über die Probleme der Reform des Seehandelsrechts aus dem Jahre 1958, der die Problematik in Hinblick auf die Haftungsregelung der übrigen Verkehrsträger behandelte, an den 1959 von Prof. Gessler in diesem Kreise gehaltenen Vortrag über die Reform des deutschen Seehandelsrechts im Zusammenhang mit der Ratifikation der Brüsseler Seerechtsabkommen von 1952 und 1957, in denen die Leitthemen des Seerechtsänderungsgesetzes bereits dargelegt wurden, an den Vortrag von Prof. Würdinger aus dem Jahre 1962, der das Brüsseler Haftungsabkommen von 1957 in seiner Bedeutung für die Schiffsgläubigerrechte erörterte, und nicht zuletzt an den Vortrag von Herber aus dem Jahre 1964, der die Probleme der Reform des deutschen Seehandelsrechts in detaillierter Form darstellte.

Wenn ich gleichwohl in diesem Kreise wiederum auf diesen Problemkreis eingehe, so kann ich zur Rechtfertigung einer solchen Themenwahl nur anführen, daß das Bundesjustizministerium seit unserer letzten Versammlung den Landesjustizverwaltungen und den am Seerecht interessierten Verbänden unter dem 1. 2. 1958 den Entwurf eines Ratifikationsgesetzes betr. die auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz von 1952 geschlossenen und von der Bundesrepublik gezeichneten Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe, über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen sowie betr. das auf der X. Diplomatischen Seerechtskonferenz 1957 geschlossene und ebenfalls von der Bundesrepublik gezeichnete Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vorgelegt und damit auch den Entwurf eines Seerechtsänderungsgesetzes (Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze) und einer Seerechtlichen Verteilungsordnung (Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung) verbunden hat. Die dazu gegebenen, umfangreichen Begründungen stellen die Probleme klar heraus, die sich aus der Transformation dieser zu ratifizierenden Abkommen für unser innerdeutsches Seehandelsrecht ergeben, so daß es sich erübrigt, Ihnen diese Ihnen vertrauten Grundzüge vor-

so gilt dies leider auch für die Anpassung des eigenen Rechts an bereits gezeichnete internationale Übereinkommen. Prof. Gessler hielt es 1959 noch für möglich, die Regierungsvorlage für Herbst 1961 fertigzustellen, d. h. für den Beginn der vorletzten Wahlperiode des Bundestages[2]); Herber meinte 1964, daß dieses Gesetzeswerk bis zum Beginn dieser Wahlperiode den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden könne[3]). Die Hoffnung auf eine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode ist endgültig zu Grabe getragen. Sicher bedauert nicht nur der Jurist, sondern jeder am Seerecht Interessierte, vor allem in diesem Kreise, daß eine so lange Zeit verstreichen muß, bis unser Staat die von ihm gezeichneten Abkommen, insbesondere dasjenige über die beschränkte Reederhaftung, in sein Recht übernimmt und so seinen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung auf diesem Sektor des Handelsrechts leistet. Jedoch war dieser Zeitaufwand erforderlich, weil nach Abschluß der Beratungen der vorbereitenden Sachverständigenkommission und nach Fertigstellung der wesentlichen Teile des Gesetzesentwurfs im Jahre 1964 das CMI eine Revision des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über Privilegien und Hypotheken an Seeschiffen in Aussicht nahm, und es daher nicht nur zweckmäßig, sondern notwendig war, das Ergebnis dieser Revision abzuwarten, um zu erreichen, daß das deutsche formelle Recht der Verteilungsordnung auch dem revidierten Schiffsgläubiger- und Schiffshypothekenrecht entspricht. So konnten der vorläufige Entwurf der Verteilungsordnung und auch das Seerechtsänderungsgesetz das im Mai 1967 beschlossene internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln bezüglich der Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken berücksichtigen. Der Nachteil des Abwartens dürfte durch die Berücksichtigung dieser materiellrechtlichen Änderungen, deren Ratifikation z. Z. noch andere Gründe (Abwarten hinsichtlich des Vorgehens anderer Seehandelsstaaten, Notwendigkeit von Änderungen des Schiffsregisterrechts) entgegenstehen, aufgewogen werden.

Bevor ich mich den Problemen der Verteilungsordnung zuwende, gestatten Sie mir bitte, die wesentlichen Grundzüge des Reederhaftungsübereinkommens 1957 und die damit zusammenhängenden wesentlichen Änderungen unseres Handelsgesetzbuchs im Entwurf eines Seerechtsänderungsgesetzes zu skizzieren.

Mit der Übernahme dieser Konvention in unser Handelsgesetzbuch nehmen wir Abschied von der beschränkt-dinglichen Reederhaftung, die uns von Universitätstagen her vertraut ist und die für den Außenstehenden zu den Geheimnissen des Seehandelsrechts gehört. Ich glaube, man sollte dem nicht nachtrauern und es begrüßen, wenn auch Deutschland sich vom Exekutionssystem, dem System der auf Schiff und Fracht dinglich beschränkten Reederhaftung, löst und zu dem wesentlich praktikableren, den englischen Rechtskreis seit 1862 bestimmenden Summenhaftungssystem übergeht. Entsprechend dem Übereinkommen von 1957 haftet der Reeder nunmehr persönlich und unbeschränkt, kann jedoch nach § 486 E HGB[4]) seine Haftung für vertragliche und außervertragliche Ansprüche Dritter auf Ersatz von Personen- und Sachschaden durch Errichtung eines Haftungsfonds beschränken, sofern diese Ansprüche aus der Verwendung des Schiffes entstanden sind. Jedoch bleibt es bei der unbeschränkten Haftung des Reeders, wenn diesen oder seinen gesetzlichen Vertreter selbst ein Verschulden trifft. Nach § 487 E HGB können der Charterer sowie die Personen der Schiffsbesatzung und die sonstigen Bediensteten des Reeders oder Charterers, ferner auch der Seelotse ihre Haftung beschränken, und zwar auch dann, wenn diese Personen — außer den Charterer — Verschulden trifft. Die

Haftungssumme bestimmt sich nach dem Nettoraumgehalt des Schiffes zuzüglich des Raumgehalts des Maschinenraumes und beträgt je Raumtonne bei Sachschaden 1.000 Poincaré-France = ca. 265,— DM, bei Personenschaden oder Personen- und Sachschaden 3.100 Poincaré-Francs = ca. 823,— DM.

Anders als bisher spielt daher der Haftungsgrund keine Rolle, so daß das mißliche Nebeneinander von beschränkt-dinglicher Haftung nach § 486 HGB jetziger Fassung und unbeschränkter, persönlicher Haftung nach § 831 BGB entfällt.

Grundlage für die Beschränkbarkeit der Haftung ist allein die Errichtung des Haftungsfonds, der nur für die Ansprüche aus einem schädenstiftenden Ereignis haftet, für die die Haftung beschränkt werden kann. Die Einheit der Haftungsreise (§ 757 HGB jetziger Fassung) fällt damit weg; statt dessen erfolgt die Bündelung der Ansprüche durch das jeweilige schadenstiftende Ereignis, so daß nicht ausgeschlossen ist, daß bei mehreren derartigen Schadensereignissen auf einer Reise auch mehrere Haftungsfonds zu errichten sind.

Wenn das Seerechtsänderungsgesetz die Beschränkbarkeit der Haftung von der Errichtung des Haftungsfonds abhängig macht, so entspricht das, wie Herber eingehend dargelegt hat[5]), sicher dem Sinn und Geist des Reederhaftungsabkommens 1957. Allerdings soll nicht verhehlt werden, daß hier eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung des Abkommens besteht, da vor allem französische Autoren (Lureau, Schadee, Müller) eine Haftungsbeschränkung ipso jure annehmen, so daß dann die Haftung des Reeders nicht beschränkbar, sondern im Falle eines schadenstiftenden Ereignisses von vornherein beschränkt ist. Von dieser Auffassung scheint das schwedische Gesetz Nr. 85 zur Änderung des Seegesetzes vom 3. 4. 1964[6]) auszugehen, das in § 259 n. F. nur für den Fall von Streitigkeiten über die Berechnung der Haftungssumme oder über deren Verteilung eine Dispache vorsieht. Wenn auch der Dispacheur eine allgemeine Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen zu erlassen hat, falls nicht feststeht, daß unbekannte Geschädigte nicht ausfindig zu machen sind, so mußte in diesem schwedischen Gesetz der Fall geregelt werden, daß die Haftungssumme verteilt ist und ein anderer Gläubiger einen Anspruch auf Zahlung aus der Haftungssumme hat. Dann ist der Reeder zu weiteren Zahlungen nicht verpflichtet, wenn er bei Zahlung von diesem Anspruch keine Kenntnis haben konnte, jedoch haftet der zur Hebung gekommene Gläubiger, der von diesem Anspruch bei Erhalt der Zahlung hätte Kenntnis haben müssen, für den Anspruch des anderen (§ 260 n. F.). Es handelt sich hierbei um eine Art Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, allerdings unter der besonderen Bedingung des Kennenmüssens des mangelnden Rechtsgrundes. Die Schwierigkeiten bei einer Haftungsbeschränkung ipso jure im Falle eines schadenstiftenden Ereignisses sind sowohl für den Reeder wie auch vor allem für die beteiligten Gläubiger so groß, daß schon aus rein praktischen Gründen der deutschen Regelung, die auch derjenigen in England[7]), in den Niederlanden und in der Schweiz entspricht, eindeutig der Vorzug zu geben ist, selbst wenn der Wortlaut des Übereinkommens — im Gegensatz zu dessen Sinn und Zweck — eine solche Auslegung ermöglichen könnte.

Das Abkommen überläßt es in Art. 4 jedem Vertragsstaat, die Errichtung und Verteilung des Haftungsfonds sowie das gesamte Verfahren nach seinem Rechte zu regeln. Ergeben sich schon bei der Transformierung internationaler Übereinkommen in das nationale Recht gewisse Verschiedenheiten von Land zu Land, so lehnt sich notgedrungen ein solches Verteilungsverfahren in jedem Staat an ein entsprechen-

der Verteilung des Haftungsfonds werden sich daher trotz der einheitlichen materiellrechtlichen Vorschriften über die Beschränkbarkeit der Reederhaftung erhebliche Unterschiede ergeben.

Das zeigen die bereits vorhandenen Regelungen in Schweden, in der Schweiz und in den Niederlanden. Zwar beruhen die Schweizer Vorschriften in der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Seeschiffahrt unter Schweizer Flagge vom 20. 11. 1956[8]) über die Durchführung der Haftungsbeschränkung (Art. 45—62) nicht auf dem Übereinkommen von 1957, jedoch handelt es sich dort schon um ein Verfahren, das auf dem Summenhaftungssystem beruht, das dem Übereinkommen von 1957 zugrunde liegt, also hier herangezogen werden kann. Dabei nimmt die schwedische Regelung im Gesetz Nr. 85 zur Änderung des Seegesetzes vom 3. 4. 1964 (§§ 259, 260) eine Sonderstellung ein, weil, wie bereits erwähnt, das schwedische Recht von einer Haftungsbeschränkung kraft Gesetzes ausgeht und für die Haftungsbeschränkung die Errichtung des Haftungsfonds nicht Voraussetzung ist. Schweden konnte sich deshalb darauf beschränken, eine an das Dispache-Verfahren angelehnte Regelung nur für den Fall von Streitigkeiten über die Berechnung der Haftungssumme oder über die Verteilung des Haftungsbetrages vorzusehen.

Dagegen mußten die Schweiz und die Niederlande, die von der Errichtung des Haftungsfonds als einer Voraussetzung der Haftungsbeschränkung ausgehen, eine sehr viel umfangreichere Regelung schaffen, die sich in beiden Fällen an die jeweilige Konkursordnung anlehnt. Die Schweizer Regelung umfaßt nur 18 Artikel (Art. 45—62 der genannten VollzugsVO) zuzüglich einer allgemeinen Verweisung auf das Konkursverfahren in Art. 70. Die Niederlande haben die entsprechenden Vorschriften in die Zivilprozeßordnung eingebaut und durch Gesetz vom 3. 6. 1965 zur Änderung des 2. Buches des HGB und des 1. Buches der ZPO die Art. 320 a bis 320 z der ZPO geschaffen, so daß das Verteilungsverfahren dort 25 Artikel umfaßt.

Die deutsche Regelung in dem Entwurf der Seerechtlichen Verteilungsordnung umfaßt 40 Paragraphen, von denen allerdings nur 30 Paragraphen die Errichtung und Verteilung des Haftungsfonds betreffen, die restlichen Vorschriften die Kostenregelung und die Schlußvorschriften enthalten. Freilich wäre es falsch, die Güte eines Gesetzes nach seiner Kürze oder Länge zu beurteilen. Es ist sicher, daß der deutsche Entwurf sich bemüht, eine Fülle von Zweifelsfragen zu lösen, die sich mit der Übernahme eines bisher nicht praktizierten Haftungssystems allein aus unserem deutschen Rechtsleben ergeben, und das muß naturgemäß zu einem umfangreicheren Gesetzgebungswerk führen.

Auch die Seerechtliche Verteilungsordnung geht wie die Schweizer und die niederländische Regelung von einer Anlehnung an die Konkursordnung aus. Hat Prof. Gessler noch in seinem 1959 hier gehaltenen Vortrag eine Eingliederung dieser Materie in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit eine Anwendung der allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes vorgeschlagen[9]), so hat bereits Herber in seinem ebenfalls hier vorgetragenen Referat im Jahre 1964, als die Einzelfragen bereits weitgehend geklärt waren, die Gründe für die Anlehnung an das Konkursverfahren überzeugend dargelegt[10]). Auch meiner Ansicht nach zwingt schon die Notwendigkeit des Ausschlusses unbekannter Gläubiger und der einheitlichen Prüfung aller angemeldeten Ansprüche mit endgültiger Wirkung gegenüber Gläubigern und Schuldnern zu einer Anlehnung an konkurs-

fahrens mannigfache Abweichungen gegenüber der Konkursordnung, die vor allem darin begründet sind, daß nicht das gesamte Vermögen oder ein schon von vornherein vorhandenes Sondervermögen vom Konkursbeschlag befallen wird und daß statt durch Bareinzahlung der Haftungsfonds auch durch Sicherheiten errichtet werden kann, ferner daß der Schuldner, der den Haftungsfonds errichtet, in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt ist, auch über weiteres Vermögen verfügt und hierüber auch verfügen kann.

Die Schwierigkeit einer derartigen Verteilungsordnung scheint mir darin zu liegen, daß zum einen das Summenhaftungssystem erstmals in das deutsche Recht übernommen wird und mit deutschen Rechtsbegriffen bewältigt werden muß, daß aber andererseits dort, wo dieses Haftungssystem mit deutschen Rechtsinstituten zusammentrifft und Zweifelsfragen auftreten, die grundsätzlicher Art sind oder voraussichtlich häufiger auftreten werden, diese Fragen bereits vom Gesetzgeber gelöst werden sollen. Von besonderer Schwierigkeit sind hierbei die Überleitung von Sicherheiten in das Verteilungsverfahren und deren ggf. wieder notwendig werdende Ausgliederung, ferner mehrere Rechtskraftprobleme. Diesen Fragen möchte ich deshalb mein besonderes Augenmerk widmen. Dabei gehe ich jedoch von der Grundkonzeption des vorgelegten Entwurfs mit seiner Anlehnung an das Konkursrecht aus und bin bestrebt, bisher bewährte Grundsätze beizubehalten und nach Möglichkeit zu einer Vereinfachung zu gelangen. Daß ich im Rahmen dieses Referats nicht auf alle Einzelheiten eingehen kann, bitte ich mir nachzusehen.

Der Entwurf der Seerechtlichen Verteilungsordnung ist wie folgt aufgebaut: Das Verfahren wird durch einen Antrag des Schuldners eingeleitet, wenn der Gesamtbetrag der glaubhaft zu machenden Ansprüche, für die die Haftung beschränkt werden kann, die Haftungssumme voraussichtlich übersteigt (§ 1)[11]. Die Zuständigkeitsregelung in § 2 ist verhältnismäßig kompliziert und kann in Ausnahmefällen auch zur Zuständigkeit eines binnenländischen Gerichts führen, das mit Seesachen keineswegs vertraut ist. Hier sollte schon im Interesse einer möglichst einheitlichen und zügigen Verfahrensabwicklung unter Ausschaltung aller Länderinteressen ein einheitlicher Gerichtsstand, z. B. das Amtsgericht Hamburg, festgelegt werden, da dort ohnehin die meisten Verteilungsverfahren zu erwarten sein dürften und dann diesem Gericht eine besondere Sachkunde zukommt, die zum Vorteil aller Beteiligten auch in den übrigen Verfahren herangezogen werden sollte.

Auf Antrag des Schuldners setzt das Gericht die einzuzahlende Haftungssumme fest (§ 5 Abs. 1). Der Antragsteller hat die Möglichkeit, gegen die Höhe der Haftungssumme Beschwerde einzulegen (§ 12 Abs. 1). Nach Einzahlung der Haftungssumme oder Stellung der auf Antrag vom Gericht nach seinem Ermessen zugelassenen Sicherheiten beschließt das Gericht die Eröffnung des Verteilungsverfahrens (§ 7 Abs. 1). Dieser Beschluß bezeichnet das schädigende Ereignis, er enthält Angaben über den Antragsteller und die übrigen Schuldner sowie über das Schiff, ferner die Feststellung der Einzahlung der Haftungssumme bzw. der Leistung von Sicherheiten (§ 7 Abs. 2). Die Eröffnung kann auf Ansprüche wegen Sachschäden beschränkt werden (§ 7 Abs. 3). Mit dem Eröffnungsbeschluß wird eine öffentliche Aufforderung erlassen, binnen einer mindestens auf zwei Monate zu bestimmenden Frist alle Ansprüche anzumelden, für welche die Haftung aus dem bestimmten Ereignis durch die Eröffnung beschränkt worden ist, ebenso eine Aufforderung an alle Schuldner, die außer dem Antragsteller für einen Anspruch aus dem Ereignis haften und deren Haftung durch die Eröffnung ebenfalls beschränkt worden ist (§ 10)

heitsleistung ersetzt worden ist, hat das Gericht einen Sachwalter zu bestellen, dem ähnliche Aufgaben wie dem Konkursverwalter obliegen (§ 9). Er kann Widerspruch gegen angemeldete Ansprüche erheben und Rechtsstreitigkeiten über die Ansprüche und über das Recht der Gläubiger auf Teilnahme am Verteilungsverfahren führen, ist also Partei kraft Amtes. Er verwertet auf Anordnung des Gerichts die Sicherheiten und treibt vom Antragsteller die von diesem zu tragenden Kosten für seine Vergütung und für die von ihm aufgewandten Kosten der Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten bei. Ferner kann ihm die Verwaltung von Sicherheiten übertragen werden. Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens können auch die Gläubiger und diejenigen Schuldner, die nicht Antragsteller sind, Erinnerung gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme einlegen, jedoch kann über Erinnerungen, die fristgebunden sind, nur einheitlich entschieden werden (§ 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2).

Schon bis zu diesem Abschnitt der Eröffnung könnte sich eine Vereinfachung erzielen lassen. Zwar kennt auch das niederländische Recht die Trennung zwischen der Bewilligung des Antrages mit Festsetzung der Haftungssumme und der Beauftragung eines Richters für das Verteilungsverfahren nach Einzahlung der Haftungssumme, der dann die öffentliche Aufforderung erläßt (Art. 320 c, d und g ZPO), jedoch hat das Schweizer Recht diese beiden Beschlüsse in einem Eröffnungsbeschluß zusammengefaßt (Art. 45), in dem die Frist für die Leistung des Haftungsbetrages festgesetzt, die Gläubiger, auf die sich der Antrag erstreckt, bezeichnet werden und der Sachwalter ernannt wird. Allerdings wird die öffentliche Aufforderung vom Sachwalter erlassen. Es sollte geprüft werden, ob zur Vereinfachung des Verfahrens der Festsetzungs- und der Eröffnungsbeschluß miteinander verbunden werden können, während bisher eine Verbindungsmöglichkeit nur für den Fall der vorherigen Einzahlung der festzusetzenden Haftungssumme vorgesehen ist (§ 7 Abs. 4). Der in der Begründung für die Trennung der beiden Beschlüsse angegebene Grund, der Antragsteller müsse die Möglichkeit haben, eine ihm zu hoch erscheinende Festsetzung der Haftungssumme im Rechtsmittelzug nachprüfen zu lassen, bevor die Haftungssumme eingezahlt wird, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Über die Haftungssumme, die anhand der Vermessungsurkunden verhältnismäßig einfach festzustellen ist, können sich im Regelfalle keine wesentlichen Streitigkeiten ergeben. Auch die Möglichkeit, daß die Haftungssumme nicht binnen der gesetzlichen Frist geleistet wird und dann die öffentliche Aufforderung, die Bestellung des Sachwalters und die inzwischen erfolgten Anmeldungen von Gläubigern unnütz sind, sollte nicht ernstlich ins Gewicht fallen, da der Antragsteller sich ohnehin die Haftungssumme ausrechnen kann und den Antrag nur stellen wird, wenn er sich in der Lage weiß, den Haftungsbetrag aufbringen zu können. Andererseits dürfte es im Regelfall das Verfahren verzögern, wenn erst die Zwischenfrist für die Leistung der Haftungssumme abgewartet und noch erst über eine Beschwerde des Antragstellers befunden werden muß. Wenn schon über die Erinnerungen von Gläubigern oder anderen Schuldnern gegen die Höhe der Haftungssumme einheitlich entschieden werden muß, dann sollte mit dieser Entscheidung auch eine etwaige Beschwerde des Antragstellers erledigt werden.

Auch sollte in jedem Falle ein Sachwalter im Eröffnungsbeschluß bestellt werden. Gegenwärtig ist er nur in den Fällen vorgeschrieben, in denen dem Antragsteller nachgelassen ist, Sicherheiten zu stellen. Da dies der Regelfall sein wird, ist ohnehin meistens die Bestellung eines Sachwalters erforderlich. Die wenigen Fälle, in denen die Haftungssumme voll bar eingezahlt wird, sollten nicht unterschiedlich behandelt werden. Die obligatorische Bestellung eines Sachwalters hätte den Vorteil

Schließlich sollte in dem Eröffnungs-, ggf. im Festsetzungsbeschluß auch ein Kostenpauschquantum festgesetzt werden, das vom Antragsteller für die nicht von der Haftungssumme zu tragenden Kosten aufzubringen ist, d. h. für die Vergütung des Sachwalters und dessen Kosten für Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten (vgl. § 31 Abs. 1). Zwar ist diese Möglichkeit für den Fall wahrscheinlicher Bestellung eines Sachwalters nach der Sollvorschrift des § 32 Abs. 2 vorgesehen, jedoch sollte dies schon als Inhalt des Festsetzungs- bzw. Eröffnungsbeschlusses festgelegt werden, wenn ein Sachwalter — wie vorgeschlagen — obligatorisch bestellt wird, wie dies auch in der niederländischen Regelung (Art. 320 c ZPO) für den Eröffnungsbeschluß vorgesehen ist. Daß dies im Eröffnungsbeschluß des Konkursverfahrens nicht der Fall ist, sollte nicht entgegenstehen; denn dort wird das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners mit Beschlag belegt, und die Massekosten werden vorweg aus der Masse gedeckt.

Die Eröffnung des Verteilungsverfahren hat nach § 8 Abs. 2 und 3 in Anlehnung an das Konkursverfahren die Wirkung, daß anhängige Rechtsstreitigkeiten wegen der Ansprüche, für welche die Haftung beschränkt worden ist, unterbrochen werden und wegen dieser Ansprüche die Singularzwangsvollstreckung unzulässig ist. Fällt nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens ein Schuldner in Konkurs, so berührt das nicht das Verteilungsverfahren, d. h. das Sondervermögen des Haftungsfonds bleibt außerhalb des Konkursbeschlages. Anders hat es die Schweiz bisher geregelt, wo das Verteilungsverfahren hinfällig wird, wenn der Konkurs vor Auflegung der Verteilungsliste eröffnet wird (Art. 51 Abs. 2). Dabei ist anzumerken, daß nach schweizerischem Recht die Verteilungsliste erst aufgestellt wird, wenn über den Haftungsbetrag und die Forderungen der Gläubiger rechtskräftig entschieden ist. Diese Bestimmung dürfte nicht dem Übereinkommen von 1957 entsprechen, nach dessen Art. 2 Abs. 3 der Haftungsfonds nur zur Befriedigung der Ansprüche zur Verfügung steht, für die die Haftung beschränkt worden ist; denn um dies zu erreichen, muß der Haftungsfonds mit seiner Errichtung dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen bleiben, darf also auch später nicht mehr in die Konkursmasse fallen.

Die Vorschriften über die Anmeldung der Ansprüche (§ 13), deren Bewertung (§ 14), deren Feststellung im Prüfungstermin (§ 19 Abs. 1 und 2) und über die Verfolgung des Widerspruchs im ordentlichen Verfahren (§ 19 Abs. 4) ist dem Konkursverfahren nachgebildet. Eine Sondervorschrift enthält § 17, wonach das Verteilungsverfahren eingestellt wird, wenn die Haftungssumme nach Eröffnung höher festgesetzt und der Mehrbetrag nicht fristgerecht eingezahlt wird. Dies ist vor allem für die Fälle von Bedeutung, in denen das Verteilungsverfahren nur wegen Sachschäden eröffnet wurde, dann aber auch Ansprüche wegen Personenschäden angemeldet werden, für die eine höhere Haftungssumme vorgesehen ist.

Problematisch erscheinen in diesem Verfahrensabschnitt der Anmeldung und Prüfung die Bestimmungen des § 19 Abs. 5 und des § 20. § 19 Abs. 5 regelt den Fall, daß in einem Rechtsstreit über einen Widerspruch bei Streitverkündung oder Streithilfe auch mit Wirkung gegenüber dem Schuldner festgestellt wird, daß der anmeldende Gläubiger am Verteilungsverfahren mangels Beschränkbarkeit der Haftung nicht teilnimmt, aber ein früheres Urteil im Verhältnis zwischen anmeldendem Gläubiger und Schuldner die Beschränkbarkeit der Haftung rechtskräftig festgestellt hat. In diesem Fall soll das frühere Urteil seine Wirkung verlieren. Diese schlanke Durchbrechung der Rechtskraft, eines für unser [illegible]

der Nachforderungsklage des § 324 ZPO ist hierfür nur die Wiederaufnahmeklage vorgesehen. Bereits die äußerst enge Möglichkeit der Bekämpfung der Rechtskraft mit Mitteln des sachlichen Rechts, insbesondere mit einem aus § 826 BGB abgeleiteten Schadensersatzanspruch, wie ihn die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs[12]) entwickelt hat, ist von der Lehre[13]) mit äußerster Zurückhaltung aufgenommen worden. Liegen widersprechende rechtskräftige Enscheidungen vor, so geht das spätere Urteil nur dann vor, wenn der neue Prozeß zulässig war, insbesondere ein Rechtsschutzbedürfnis für ihn gegeben war z. B. bei Fehlen einer mit Rechtskraftbescheinigung versehenen Urteilsausfertigung und Fortfall des erkennenden Gerichts), aber das spätere Urteil muß dann wie das erste lauten[14]). Das Wiederauffinden eines früheren, in derselben Sache erlassenen, früher rechtskräftigen Urteils ist deshalb auch als Restitutionsgrund ausgestaltet (§ 580 Ziff. 7 ZPO).

Allerdings hat der Gesetzgeber durch das Familienrechtsänderungsgesetz in § 644 ZPO eine Bestimmung geschaffen, die die Rechtskraft eines früheren Urteils klar durchbricht. Ein im Statusprozeß erwirktes Urteil über die Abstammung eines unehelichen Kindes läßt ein entgegenstehendes rechtskräftiges Urteil auf Alimentenzahlung ex nunc wirkungslos werden. Hier hat sich der Gesetzgeber bei einem Widerspruch zwischen einem Urteil im Statusprozeß und einem im reinen Parteiprozeß erstrittenen Unterhaltsurteil dahin entschieden, daß die Rechtskraft des Unterhaltsurteils zurücktritt. Dieser Sonderfall läßt aber eine Verallgemeinerung nicht zu. Es sollte daher peinlichst darauf gesehen werden, das Institut der Rechtskraft als eines tragenden Elementes unseres Prozeßrechts nicht zu schwächen.

Es erscheint auch nicht nötig, die bewährten Bahnen der Konkursordnung zu verlassen, die im übrigen zu Recht als für die Seerechtliche Verteilungsordnung wegweisend angesehen wurde. Wie § 146 Abs. 6 KO zeigt, nimmt der Gesetzgeber im Konkursverfahren einen vom anmeldenden Gläubiger gegen den Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung erstrittenen, mit Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitel grundsätzlich hin und behandelt die titulierte Forderung als zugriffsreif, also auch gegenüber allen anderen Konkursgläubigern, und diese Vergünstigung reicht so weit, wie die Urkunde ihrem Inhalt nach das Begehren des Anmelders deckt und dem Widerspruch entgegensteht. Ein Widerspruch gegenüber rechtskräftigen Titeln ist im Konkursverfahren in der Regel aussichtslos, da „die persönlichen Gläubiger eines Schuldners Prozeßlagen, in die er geraten ist, grundsätzlich hinzunehmen haben"[15]). Für das dem Konkursverfahren weitgehend nachgebildete Verteilungsverfahren sollte nichts anderes gelten. Freilich kann sich der Widerspruch gegenüber einer titulierten Forderung hier nicht wie im Konkursverfahren nur auf den Betrag beziehen, sondern auch auf die Beschränkbarkeit der Haftung, soweit diese Gegenstand des Urteilsausspruchs ist, d. h. auf die Eigenschaft des Anspruchs als eines der beschränkten Haftung unterliegenden Anpruchs. Hinsichtlich des Forderungsbetrages selbst sieht der Entwurf keine Abweichung vom Konkursrecht vor, nur hinsichtlich der Haftungsbeschränkbarkeit. Liegt also ein rechtskräftiges Leistungsurteil über einen bestimmten Geldbetrag vor, kann die Höhe der Forderung nicht auf Widerspruch hin geändert werden. Ebensowenig kann ein rechtskräftiger Titel über die Beschränkbarkeit der Haftung durch Verfolgung des Widerspruchs beseitigt werden, es sei denn, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Anspruchsgegenklage möglich ist[16]). Der Entwurf geht zwar mit Recht davon aus,

daß der Reeder ein rechtliches Interesse daran haben kann, vor Antragstellung im Verteilungsverfahren festgestellt zu wissen, ob die Haftung für einen bestimmten Anspruch beschränkt werden kann, und daß er daher auch ein dahin gehendes Feststellungsurteil erwirken kann. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb hier die Rechtslage anders sein soll als hinsichtlich der Höhe der Forderung, die im Falle einer Verurteilung des Reeders für die übrigen Beteiligten des Verteilungsverfahrens nicht mehr mit dem Widerspruch angreifbar ist. Das in der Begründung für diese Bestimmung des § 19 Abs. 5 vorgetragene Argument vermag nicht zu überzeugen. Hiernach soll diese Vorschrift dem Schutz des Gläubigers dienen, gegen den vor Eröffnung des Verteilungsverfahrens ein Urteil dahin ergangen ist, daß der Schuldner seine Haftung beschränken kann, und gegen den nun ein widersprechender Gläubiger ein gegenteiliges Urteil erstreitet. Dabei geht die Begründung davon aus, daß der anmeldende Gläubiger sich gegenüber einem widersprechenden Gläubiger nicht auf die Rechtskraft des früheren Urteils berufen könne und daher mit Rücksicht auf sein Ausscheiden aus dem Verteilungsverfahren von den Wirkungen der Rechtskraft des früheren Urteils befreit werden müsse, d. h. seinen Anspruch unbeschränkt gegen den Schuldner durchsetzen können solle, weil ja der Schuldner den Konflikt durch die nachträgliche Eröffnung des Verteilungsverfahrens hervorgerufen habe. Wenn man aber dem rechtskräftigen Urteil mit der Feststellung der Beschränkbarkeit der Haftung nicht eine geringere Bedeutung als den übrigen Titeln im Konkurs- und Verteilungsverfahren beimessen will, dann kann es zu einem derartigen Konflikt überhaupt nicht kommen, weil der Ausspruch über die Beschränkbarkeit auch für das Verteilungsverfahren von Bedeutung bleibt. Es ist auch durchaus zweifelhaft, ob die vorgesehene Regelung dem Schutz des Gläubigers dient, wenn er nach Errichtung des Haftungsfonds aus dem Verteilungsverfahren verwiesen wird und seinen Anspruch unbeschränkt geltend machen kann; denn es hängt vom Einzelfall ab, ob er nicht mit einer Quote aus dem Haftungsfonds besser fährt als mit einem unbeschränkbaren Titel in das übrige, möglicherweise dürftige Vermögen des Schuldners. Zudem wird der Schuldner eine Feststellung über die Beschränkbarkeit der Haftung in der Regel nur bei einem Großgläubiger vor dem Verteilungsverfahren erstreiten, um die Voraussetzungen dieses Verfahrens zu klären, das ohne diesen beschränkbaren Anspruch möglicherweise nicht eröffnet wird, weil die Ansprüche dann die Haftungssumme nicht übersteigen. Diese Bestimmung des § 19 Abs. 5 sollte ersatzlos gestrichen werden, um eine Übereinstimmung von Erkenntnisverfahren und Verteilungsverfahren zu erreichen, wie sie auch § 25 vorsieht, nach dem Gläubiger, denen gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist, daß die Haftung nicht beschränkbar ist oder denen gegenüber eine auf Feststellung der Beschränkbarkeit der Haftung gerichtete Klage des Schuldners rechtskräftig abgewiesen worden ist, am Verteilungsverfahren nicht teilnehmen. Jedenfalls sollte vermieden werden, durch eine sonst nicht vorgesehene Nichtberücksichtigung einer rechtskräftigen Entscheidung im Verteilungsverfahren zu einer Durchbrechung der Rechtskraft zu kommen.

Zwar in einem anderen Zusammenhang, jedoch auch für die Erörterung des § 19 Abs. 5 des Entwurfs von Bedeutung ist anläßlich der Besprechung des Entwurfs des Seerechtsänderungsgesetzes im Bundesjustizministerium am 28. 5. 1968 vor allem vom Verband Deutscher Reeder die Frage aufgeworfen worden, ob der Reeder dann, wenn gegen ihn in einem Rechtsstreit vor Eröffnung des Verteilungsverfahrens eine Forderung geltend gemacht wird, ein Urteil unter Vorbehalt der Haftungsbeschränkung dahin gehend erwirken kann, daß ihm die spätere Geltendmachung

aber fest, daß ein solches Sondervermögen vorhanden ist, während hier noch keineswegs sicher ist, ob der Haftungsfonds je errichtet wird und die Haftungsbeschränkung, die ja von der Errichtung des Fonds abhängt, überhaupt eintreten kann. Es sollte daher nicht ein Urteil mit einer Haftungsbeschränkbarkeit auf ein noch nicht gebildetes Sondervermögen geschaffen werden, das unserer Rechtsordnung fremd ist, zumal, wie bereits dargelegt, das Interesse des Reeders an der Feststellung der Haftungsbeschränkung im Einzelfalle durch eine Feststellungsklage erfüllt werden kann und die damit etwa entstehenden Schwierigkeiten mit den Rechtsinstituten, wie wir sie bisher kennen, zu bewältigen sind. Der Vorbehalt der Haftungsbeschränkung im Urteil dient nicht der materiellrechtlichen Feststellung einer Beschränkbarkeit der Haftung, sondern der Erhaltung einer dem Schuldner zustehenden Einrede (vgl. §§ 305, 780 ZPO). Deshalb ist die Haftungsbeschränkbarkeit auch nicht Streitgegenstand. Hier aber geht es um die Haftungsbeschränkbarkeit vor Eröffnung des Verteilungsverfahrens als den eigentlichen Streitgegenstand, nicht aber um die Erhaltung einer Einrede in bezug auf ein vorhandenes Sondervermögen. Die Klärung der Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer Haftungsbeschränkung überhaupt bestehen, kann aber nur im Wege einer Klage ausgetragen werden, mit dem Ziel, ein Urteil über diesen Streitgegenstand zu erzielen.

Ähnliche Bedenken wie § 19 Abs. 5 erweckt § 20 des Entwurfs, der vorsieht, daß in dem Rechtsstreit über einen nicht vom Schuldner erhobenen Widerspruch gegen einen titulierten Anspruch der Widersprechende den Titel nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn der Schuldner mit dem Gläubiger oder dessen Rechtsvorgänger arglistig zusammengewirkt hat, um dem Gläubiger im Verteilungsverfahren einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, oder wenn der Schuldner den Rechtsstreit nachlässig geführt hat. Wenn der Widerspruch durch Aufnahme eines bereits anhängigen Rechtsstreits zu verfolgen ist, kann in den genannten Fällen der Widersprechende die Einlassung auf den Rechtsstreit verweigern mit der Folge, daß nach Begründeterklärung dieser Weigerung durch das Prozeßgericht der anmeldende Gläubiger seinen Anspruch gegen den Widersprechenden im Wege einer neuen Klage verfolgen muß.

Die Begründung sieht in dieser Vorschrift eine eigenständige Regelung in Anlehnung an die konkursrechtliche Anfechtung, die erforderlich werde, weil die Gefahr einer nachlässigen Prozeßführung hier wesentlich größer als im Konkursverfahren sei, wenn der Schuldner in einem vor dem Verteilungsverfahren durchgeführten Prozeß dem Anspruch in der Absicht späterer Haftungsbeschränkung keinen ernstlichen Widerstand entgegensetze. Auch diese Vorschrift führt m. E. zu einer nicht erforderlichen Durchbrechung des Instituts der Rechtskraft, zu einem Ergebnis, dem die bereits zu § 19 Abs. 5 aufgezeigten Bedenken entgegenstehen.

Wenn der Titel rechtskräftig ist, ist ein Widerspruch in der Regel aussichtslos, weil auch der widersprechende Gläubiger im Verteilungsverfahren die Prozeßlage, in die der Schuldner geraten ist, grundsätzlich hinnehmen muß. Es ist nicht einzusehen, warum der Fall kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem anmeldenden Gläubiger und dem Schuldner zur Erwirkung eines rechtskräftigen Titels hier anders als im Konkursverfahren behandelt werden soll. Dort ist der Konkursverwalter befugt, einen rechtskräftigen Titel im Wege der Konkursanfechtung für das Konkursverfahren auszuschalten, indem er, gestützt auf den Anfechtungstatbestand, Widerspruch gegen die Feststellung des titulierten Anspruchs erhebt und dann im

für eine sachgerechte Lösung im Rahmen des Konkursverfahrens freigemacht. Es sollte daher nicht angeordnet werden, daß der Widersprechende im Falle kollusiven Zusammenwirkens des anmeldenden Gläubigers mit dem Schuldner den Titel nicht gelten zu lassen braucht, die Rechtskraft also beiseite geschoben wird, zumal das Verfahren sich dadurch nicht vereinfacht, weil die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, in der Regel ebenfalls in einem Rechtsstreit geklärt werden muß. Das gleiche Ziel kann mit einer „Verteilungsanfechtung", die auf die in § 20 des Entwurfs erwähnten Gründe beschränkt werden kann, erreicht werden, ohne daß damit die Rechtskraft des Titels selbst berührt wird.

Es besteht auch kein Grund, einen Gläubiger zu schützen, der mit dem Schuldner arglistig zusammenwirkt. Wenn dieser Gläubiger sich im Falle begründeter Anfechtung vom Schuldner das alte Urteil mit der Haftungsbeschränkung entgegenhalten lassen muß, ohne jedoch am Verteilungsverfahren teilnehmen zu können, wird das gerade geeignet sein, ein arglistiges Verhalten zu verhindern, während die vorgeschlagene Fassung einen solchen Gläubiger begünstigt. Im Falle einer nachlässigen Prozeßführung des Schuldners und einer begründeten Anfechtung eines solchen Titels für das Verteilungsverfahren kann dem Gläubiger wohl mit einer Schadensersatzklage gegen den Schuldner geholfen werden. Die „Verteilungsanfechtung" sollte darüber hinaus auch auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgrund anfechtbarer Titel erstreckt werden.

Absatz 2, der unter den gleichen Voraussetzungen dem Widersprechenden die Möglichkeit gibt, sich nicht auf einen anhängigen Rechtsstreit einzulassen, sondern den anmeldenden Gläubiger zwingt, in einem neuen Rechtsstreit seinen Anspruch zu verfolgen, erscheint ebenfalls nicht erforderlich. Wenn der widersprechende Gläubiger einen anhängigen Rechtsstreit aufnimmt, stehen ihm die gleichen Angriffs- und Verteidigungsmittel wie dem Schuldner zur Verfügung. Soweit das Vorbringen des widersprechenden Gläubigers angesichts des vorhergehenden Verhaltens des Schuldners im Prozeß als verspätet erscheinen könnte — dies dürfte wohl der häufigste Fall der in der Begründung erwähnten Beschränkung der Verteidigung des widersprechenden Gläubigers sein —, wird schon eine verständige Handhabung der §§ 279, 529 ZPO zu einem vernünftigen Ergebnis führen können. Andernfalls bliebe auch hier die Möglichkeit der Anfechtung.

Die Anfechtung selbst sollte, wie im Konkurs, allein dem Sachwalter vorbehalten bleiben, der nach meinem Vorschlag in allen Fällen obligatorisch bestellt werden sollte, damit unnütze Prozesse im Interesse einer zügigen Abwicklung des Verteilungsverfahrens vermieden werden.

Mit der Feststellung eines Anspruchs und des Rechtes eines Gläubigers auf Teilnahme am Verteilungsverfahren, sei es im Prüfungstermin durch widerspruchslosen Tabelleneintrag oder in einem Rechtsstreit auf Widerspruch durch rechtskräftige Entscheidung, erlöschen alle Sicherungsrechte für diesen Anspruch einschließlich der Schiffshypotheken und Schiffsgläubigerrechte, und die Zwangsvollstreckung aus diesem Anspruch wird unter Aufhebung von bereits erfolgten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen endgültig eingestellt (§ 21 Abs. 1, 22).

Mit Entgegennahme des auf den Anspruch entfallenden Anteils an der Haftungssumme bei der Verteilung, und zwar auch bei einer Teilausschüttung, erlischt auch

was in Zweifelsfällen von Bedeutung sein kann — die Beschränkung der Haftung hinnehmen oder die unbeschränkte Haftung geltend machen will, so ist das eine rechtstechnische Frage. Freilich könnte man sich vorstellen, daß dieser Zeitpunkt auf die Feststellung des Anspruchs zur Tabelle vorverlegt wird. Das hätte den Vorteil, daß der Verteilungsplan nicht noch in diesem späten Zeitpunkt deswegen geändert zu werden braucht. Im übrigen bietet das Verteilungsverfahren, das auch eine Nachtragsverteilung kennt, keine wesentlichen Besonderheiten gegenüber demjenigen des Konkursverfahrens.

Nach dieser Darlegung der Grundzüge des Verteilungsverfahrens nach dem Entwurf der Seerechtlichen Verteilungsordnung lassen Sie mich noch einige Worte zu der gerade in diesem Verfahren bedeutungsvollen Behandlung der Sicherheiten sagen, und zwar der Sicherheiten, die der Schuldner zur Errichtung des Haftungsfonds einbringt, wie auch der Sicherheiten für die Ansprüche einzelner Gläubiger außerhalb des Verteilungsverfahrens.

Gerade bei der Aufbringung großer Summen kommt der Stellung von Sicherheiten eine besondere Rolle zu. Auch die Schweiz und die Niederlande gehen von Sicherheitsleistungen aus, jedoch verzichten sie auf nähere Ausgestaltung. Die Schweizer Regelung sieht lediglich vor, daß der Richter anstelle der Hinterlegung des Barbetrages eine unwiderrufliche Garantie einer schweizerischen Bank oder einer Versicherungsgesellschaft zugunsten des Gerichts vorsehen kann (Art. 50 Abs. 1). Nach Art. 320 a Abs. 3 der niederländischen ZPO hat der Antragsteller im Antrag einen Vorschlag über die Art und Weise einer Sicherheitsleistung zu machen, und nach Art. 320 c Abs. 1 ZPO ordnet das Gericht mit Bewilligung des Antrags die Sicherheitsleistung in bestimmter Höhe an. Nach § 5 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs kann das Gericht Sicherheitsleistung ganz oder teilweise zulassen, so daß davon auszugehen ist, daß der Antragsteller mit dem Antrag auch die Art und Weise der Sicherheitsleistung angeben muß. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Art der Sicherheitsleistung. Ich halte diese freiere Ausgestaltung für richtig, da eine Beschränkung, wie sie die schweizerische Regelung vorsieht, zu eng ist. Die Sicherheitsleistung geschieht in der Weise (§ 6 Abs. 2), daß der Schuldner einen Anspruch der Staatskasse gegen ihn auf Zahlung des bestimmten Betrages der Haftungssumme begründet und die Sicherheit für diesen Anspruch bestellt. Nach Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens von 1957 steht eine der Haftungssumme entsprechende Sicherheit, die nur für einen oder einige Gläubiger bestellt ist, für die Befriedigung aller aus demselben Ereignis entstandenen beschränkbaren Ansprüche zur Verfügung. § 6 Abs. 3 geht darüber hinaus, indem er den Gläubiger eines beschränkbaren Anspruchs, für den bereits auch nur eine geringere Sicherheit geleistet ist, verpflichtet, diese Sicherheit auf Kosten des Schuldners in das Verteilungsverfahren einzubringen, wenn das Verteilungsgericht diese Sicherheit zugelassen hat. Die Bedenken gegen diese Vorschrift, die dahin gehen, daß der Gläubiger vielfach nicht bereit sei und vor allem im Ausland nur sehr schwer gezwungen werden könne, diese Sicherheit in das Verfahren einzubringen, schlagen wohl nicht durch, weil das Verteilungsgericht eine solche Sicherheit wohl kaum zulassen wird und ggf. die Möglichkeit hat, statt dessen Barzahlung oder eine anderweitige Sicherheit anzuordnen. Freilich können sich aus dieser Verpflichtung Rechtsstreitigkeiten ergeben, z. B. um die Frage, ob es sich bei dem gesicherten Anspruch um einen solchen handelt, für den die Haftung beschränkt werden kann. Dieser Streit wird sich aber immer ergeben, nur dann in einem späteren Stadium, wenn der Gläubiger

das Verteilungsverfahren und bei Fehlen anderweitiger Sicherheitsleistung vermieden wird. Wenn freilich der Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme und der Eröffnungsbeschluß getrennt bleiben, weil die Eröffnung von der Errichtung des Haftungsfonds abhängig sein soll, kann sich hieraus eine erhebliche Verzögerung der Eröffnung ergeben, die bei einer Zusammenfassung von Feststellungs- und Eröffnungsbeschluß vermieden werden könnte, freilich mit dem Risiko behaftet, daß der Reeder dann, wenn die Sicherheit nicht eingebracht werden kann, möglicherweise die Haftungssumme nicht leisten kann und dann das eröffnete Verfahren eingestellt werden muß.

Die Sicherheiten werden dann vom Sachwalter zu verwalten sein und sind von ihm auf Anordnung des Gerichts zu verwerten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2). Einer besonderen Regelung bedarf jedoch der Fall, daß das Verteilungsverfahren nicht durch Aufhebung nach Verteilung, sondern durch Einstellung vorzeitig beendet wird. § 17 Abs. 3 sieht vor, daß zwei Wochen nach Unanfechtbarwerden des Einstellungsbeschlusses geleistete Sicherheiten bei gleichzeitigem Erlöschen der vom Schuldner begründeten Ansprüche der Staatskasse, für die die Sicherheiten gestellt sind, wieder frei werden[18]) und eine nach § 6 Abs. 3 in das Verteilungsverfahren übernommene Sicherheit an den früheren Gläubiger zurückfällt. Ersteres scheint sich von selbst zu verstehen, da die Sicherheit lediglich einen vom Schuldner für die Staatskasse begründeten Anspruch sichert und mit Erlöschen dieses Anspruchs die Sicherheit hinfällig wird. Dagegen bestehen gegen den automatischen Rückfall der für den Anspruch eines Gläubigers bestellten und in das Verteilungsverfahren übernommenen Sicherheit rechtsdogmatische Bedenken. Die Sicherheit war zunächst für einen bestimmten Anspruch gestellt und dann zur Deckung der Haftungssumme in das Verteilungsverfahren übernommen worden, und zwar durch Rechtsgeschäft. Sie diente dann im Rahmen des Verteilungsverfahrens zur Deckung der Ansprüche aller Gläubiger, denen gegenüber die Haftung beschränkt wurde. Mit Einstellung und damit Wegfall des Verteilungsverfahrens ist zwar der Grund für die Sicherheitsleistung zugunsten aller beteiligten Gläubiger entfallen, wie es auch zunächst berechtigt erscheint, daß diese Sicherheit nunmehr wiederum allein der Forderung dienen soll, für die sie bestellt war. Einen gesetzlichen Rechtsübergang bestimmter Sicherungsrechte kennt § 401 BGB als Nebenfolge bei rechtsgeschäftlicher Abtretung der dem Sicherungsrecht zugrunde liegenden Forderung und § 412 BGB bei der Legalzession. Hier aber werden die der Sicherheit zugrunde liegenden Forderungen nicht abgetreten, es entfällt nur die Beschränkbarkeit der Haftung des Schuldners. Es dürfte der Systematik des deutschen Rechts nicht entsprechen, hier einen gesetzlichen Rückfall des Sicherungsrechtes anzunehmen, vielmehr sollte statt dessen eine Verpflichtung des Sachwalters zur rechtsgeschäftlichen Übertragung der Sicherheit vorgesehen werden.

Was die Sicherungsrechte der Gläubiger anlangt, die nicht in das Verfahren übernommen sind, so ist zu unterscheiden zwischen solchen, die im Wege der Zwangsvollstreckung entstanden sind, und privatrechtlichen, die aufgrund Rechtsgeschäftes oder kraft Gesetzes (Schiffsgläubigerrechte) begründet worden sind. Die Zwangsvollstreckung kann im Festsetzungsbeschluß (§ 5 Abs. 1) oder nach dessen Erlaß bis zur Eröffnung des Verfahrens bis längstens drei Monate, ggf. gegen Sicherheitsleistung, eingestellt werden (§ 5 Abs. 4). Mit der Eröffnung des Verfahrens wird die Zwangsvollstreckung unzulässig (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Die Entscheidung eines Streits über die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung ist allerdings im Wege einer Art Vollstreckungsgegenklage beim Prozeßgericht geltend zu machen

Forderungen die Zwangsvollstreckung ohne oder gegen Sicherheitsleistung einstellen oder die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung, allerdings dann nur gegen Sicherheitsleistung, anordnen (§ 8 Abs. 3 Satz 3). Mit Feststellung des Anspruchs und des Rechtes des Gläubigers auf Teilnahme am Verteilungsverfahren ist auf Antrag die endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anzuordnen (§ 22).

Diese Sonderregelung hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist für privatrechtliche — sei es durch Rechtsgeschäft oder Gesetz begründete — Sicherungsrechte nicht erforderlich, soweit diese nicht zur Deckung der Haftungssumme in das Verfahren übernommen werden. Der Grund der unterschiedlichen Regelung liegt darin, daß das Verteilungsverfahren eine Sonderform der Gesamt-Zwangsvollstreckung darstellt, also bereits in einer Singularzwangsvollstreckung erworbene Pfändungspfandrechte grundsätzlich mit Eröffnung des Verfahrens zurücktreten müssen und nach Feststellung zur Tabelle ein Rechtsgrund für deren Fortbestehen nicht mehr gegeben ist. Soweit privatrechtliche Sicherungsrechte nicht in das Verfahren übernommen werden — dies ist bei Schiffshypotheken und Schiffsgläubigerrechten schon deshalb der Fall, weil sie am Schiff haften und die Errichtung des Haftungsfonds nicht zuletzt dazu dient, das Schiff zur freien Verfügung des Reeders zu erhalten, wie sich aus Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens ergibt, der in § 36 aufgenommen worden ist und vorsieht, daß ein Arrest in das Schiff aufzuheben ist, wenn die Haftungssumme im Inland oder in einem Vertragsstaat hinterlegt ist —, bleiben diese bis zur Feststellung des Anspruchs und des Rechtes des Gläubigers auf Teilnahme am Verteilungsverfahren unberührt. Dann aber treten dieselben Rechtsfolgen ein, die das Erlöschen des gesicherten Anspruchs haben würde, d. h. im Regelfall erlöschen sie ebenfalls (§ 21 Abs. 1).

Eine Sonderregelung ist mit Recht für den Fall der Einstellung des Verteilungsverfahrens nach der Eröffnung für diese privatrechtlichen Sicherungsrechte vorgesehen (§ 21 Abs. 3). Da ein Wiederaufleben der Sicherungsrechte rechtstechnisch kaum zu begründen und praktisch nur mit großen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten (wegen Zwischenverfügungen) durchführbar ist, wird für den Gläubiger wegen seines Anspruchs ein Pfandrecht an dem Rückzahlungsanspruch des Einzahlers der Haftungssumme begründet, das etwaigen Pfändungen dieses Anspruchs vorgeht. Wenn auch die in das Verfahren übernommenen Sicherheiten für die erloschenen Sicherungsrechte nicht herangezogen werden können, da sie in erster Linie der Sicherung jener Ansprüche dienen, für die sie bestellt sind, so stellt sich hier doch die Frage, weshalb nicht die vom Schuldner gestellten Sicherheiten zur Errichtung des Haftungsfonds mit herangezogen werden sollen. Der bar eingezahlte Betrag hinsichtlich dessen allein ein Rückzahlungsanspruch des Einzahlers = Schuldners besteht, wird sehr oft nur einen Bruchteil der Haftungssumme selbst ausmachen. Dagegen werden die beträchtlichen Sicherheitsleistungen des Schuldners mit Erlöschen der von ihm zugunsten der Staatskasse begründeten Ansprüche frei. Wäre es nicht billig, daß der nicht im Verteilungsverfahren befriedigte Gläubiger, der mit Feststellung seiner Forderung zur Tabelle die privatrechtlichen Sicherungsrechte verloren hat, bei späterer Einstellung des Verfahrens nicht nur ein Pfandrecht an der Rückzahlungsforderung des Schuldners, sondern auch ein solches an den Sicherheiten erhält, die der Schuldner selbst gestellt hat? Allerdings dürften dann die vom Schuldner zugunsten der Staatskasse begründeten Ansprüche nicht mit der Einstellung erlöschen (so § 17 Abs. 3 Satz 2), sondern müßten weiterhin mit den für sie bestellten Sicherheiten insoweit bestehen bleiben, als die Pfandrechte an der

begründeten Ansprüche, für die Sicherheit geleistet ist, insoweit nicht erlöschen und die vom Schuldner hierfür bestellten Sicherheiten für die privatrechtlichen, im Verteilungsverfahren erloschenen Sicherungsrechte der nicht befriedigten Gläubiger heranzuziehen sind, z. B. im Wege der Begründung eines Pfandrechts an der Sicherheit.

Für die durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangten Pfändungspfandrechte bedarf es keiner solchen Regelung, die auch im Entwurf nicht vorgesehen ist; denn die Verdrängung der Singularvollstreckungsmaßnahmen durch das Seerechtliche Verteilungsverfahren, eine Art Gesamt-Zwangsvollstreckungsverfahren, entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wenn auch nicht verhindert werden kann, daß das Verteilungsverfahren nach Aufhebung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen eingestellt wird (§ 17 Abs. 1), der Gäubiger nicht aus dem Haftungsfonds befriedigt wird und auch seine durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung eingebüßt hat. Das Risiko aber, daß die Zwangsvollstreckung in einem wie im anderen Falle nicht zum gewünschten wirtschaftlichen Erfolg führt, ist im Wesen der Zwangsvollstreckung begründet. Dagegen weisen die rechtsgeschäftlich oder gesetzlich begründeten privatrechtlichen Sicherungsrechte eine stärkere Bestandskraft auf, der auch der Entwurf in wesentlichen Punkten Rechnung trägt, die aber doch eine Änderung des § 17 Abs. 3 Satz 2 nahelegt.

Mit diesen kritischen Bemerkungen zu einigen durch die Verteilungsordnung aufgeworfenen Rechtsfragen möchte ich keineswegs in Frage stellen, daß es diesem Entwurf gelungen ist, dieses für das deutsche Rechtsgebiet neue Institut der Summenhaftung in einer präzisen Form zu erfassen und die damit verbundenen schwierigen neuen Probleme in einer sachgerechten Weise zu lösen. Daß bei einer derartigen Regelung, mit der für unseren Rechtskreis Neuland betreten wird, im einen oder anderen Punkt verschiedene Auffassungen vertreten werden können, ist offensichtlich. Im ganzen ist jedenfalls das vorgelegte Gesetzeswerk — die Verteilungsordnung kann nur im Gesamtzusammenhang des Entwurfs zur Änderung des Seehandelsrechts gesehen werden — eine gelungene, bewundernswerte Leistung.

Ich danke Ihnen, daß Sie mir so lange Ihre Geduld für ein so sprödes Thema geschenkt haben, dessen Erörterung zwar in dem Praktiker fernliegende rechtstheoretische Fragen führt, das aber in der Praxis doch von erheblicher Bedeutung ist. Letzlich entscheidet die formelle Regelung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen über die Güte und Qualität des materiellen Rechts.